

Notariatsverordnung

(Änderung vom 13. Dezember 2006)

Das Obergericht beschliesst:

I. Die Verordnung des Obergerichtes über die Geschäftsführung der Notariate vom 23. November 1960 wird wie folgt geändert:

§ 77. Die Bestimmungen über die Auslegung der verwandtschaftlichen Ausstandsbestimmungen (§§ 74–76) gelten sinngemäss für Personen in eingetragener Partnerschaft. d. Personen in eingetragener Partnerschaft

§ 114. ¹ Erklärt sich der Testator damit einverstanden, teilt der Notar die Aufbewahrung der Einwohnerkontrolle der Gemeinde am Wohnsitz des Testators im Kanton Zürich mit und stellt die Einwohnerkontrolle gestützt auf die Mitteilung in ihrem Registersystem sicher, dass der Notar von der Abmeldung infolge Wegzugs des Testators aus der Gemeinde oder von dessen Ableben Kenntnis erhält. c. Meldungen

² Zieht der Testator seine Verfügung von Todes wegen oder seine Zustimmung zu den Meldungen gemäss Abs. 1 zurück, teilt der Notar dies der Einwohnerkontrolle mit.

³ Stimmt der Testator den Meldungen gemäss Abs. 1 nicht zu oder zieht er seine Zustimmung wieder zurück, so hat er sich darüber schriftlich zu äussern, an wen die Anfragen bei Testamentsrevisionen (§§ 127–129) zu richten sind.

§ 127. Abs. 1 unverändert.

² Bei diesen Nachforschungen ist das Interesse des Testators an der Geheimhaltung des Bestehens einer letztwilligen Verfügung sorgfältig zu wahren und eine Weisung des Testators gemäss § 114 Abs. 3 zu beachten. 9. Testamentsrevisionen
a. Durchführung und Ausnahmen

³ Die jährliche Abklärung gemäss Abs. 1 entfällt für diejenigen Testatoren, die den Meldungen gemäss § 114 Abs. 1 zugestimmt haben.

§ 128 wird aufgehoben.

§ 129. Die dem Notariat durch die Revisionen entstandenen Auslagen sind dem Testator periodisch, in der Regel alle vier Jahre, in Rechnung zu stellen. Bei Herausgabe der Verfügung von Todes wegen ist ein allfällig ausstehender Betrag vom Empfänger zu beziehen. b. Auslagen

2. Bürgschaften von Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft

§ 162. ¹ Der Bürge ist zu veranlassen, sich über seinen Zivilstand auszusprechen. Wird seine Aussage nicht urkundenmässig nachgewiesen (§§ 36 und 37), so ist in der Beurkundung deutlich darzustellen, dass es sich um eine nicht nachgeprüfte Aussage des Bürgen handelt.

² Ist der Bürge verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so soll angestrebt werden, dass der Ehegatte bzw. der Partner gleichzeitig am Beurkundungsakt mitwirkt (Art. 494 Abs. 1 OR¹). Wenn der Bürge eine schriftliche Zustimmungserklärung vorlegt, ist auch dieser Vorgang in der Urkunde deutlich zu erwähnen und der Eindruck zu vermeiden, dass die nicht überprüfte Zustimmungserklärung einen Bestandteil der notariellen Beurkundung bilde.

IV. Vermögensvertrag bei eingetragener Partnerschaft

§ 164 a. ¹ Für die Beurkundung eines Vermögensvertrages von Personen in eingetragener Partnerschaft (Art. 25 PartG²) gelten die Vorschriften des Abschnittes B des ersten Teils (§§ 12–34).

² Für den Vermögensvertrag gilt § 99 Abs. 2 sinngemäss.

V. Inventar bei eingetragener Partnerschaft

§ 164 b. Für das Inventar von Personen in eingetragener Partnerschaft (Art. 20 PartG²) gilt § 102 sinngemäss.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:
Dr. R. Klopfer

Der Generalsekretär:
Dr. P. Zimmermann

¹ [SR 220.](#)

² [SR 211.231.](#)